Teil A1: Planzeichnung

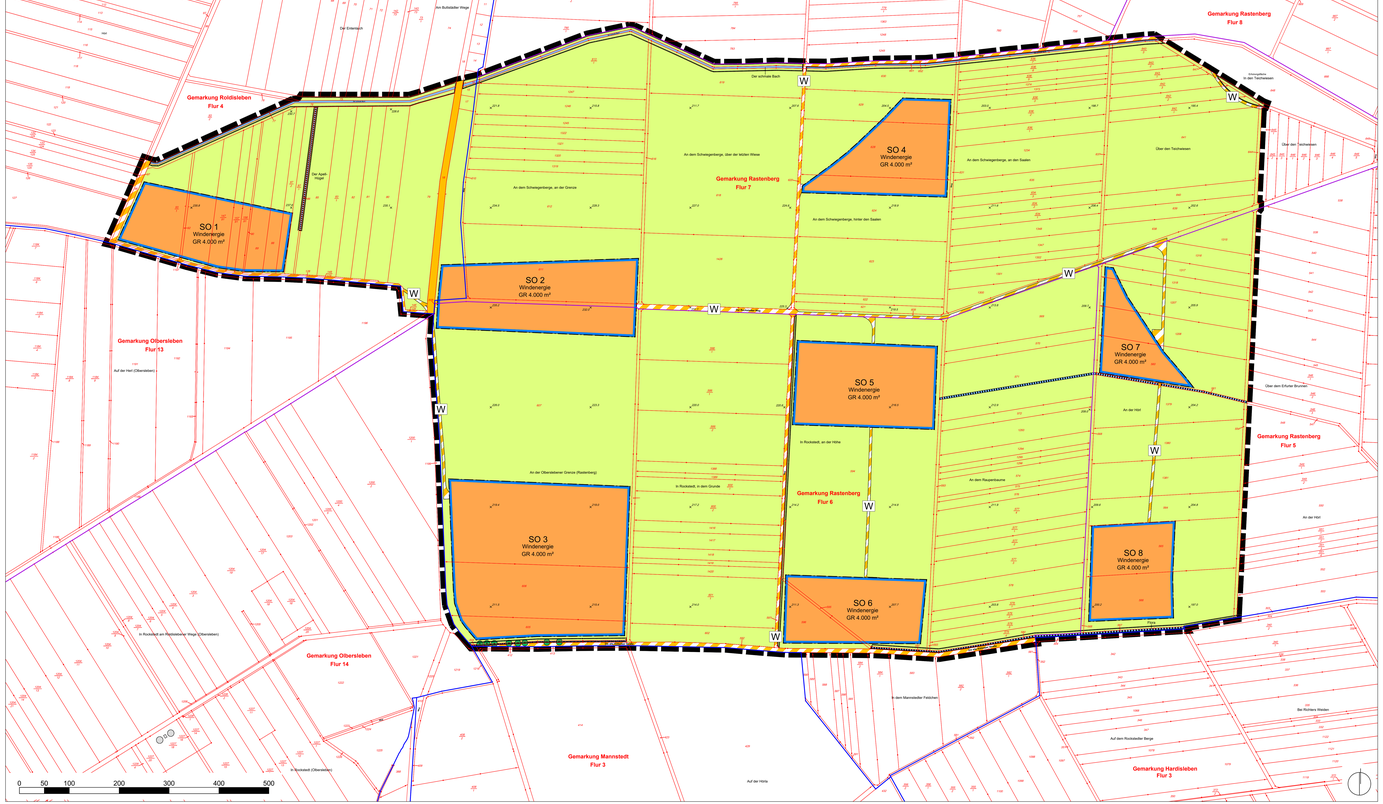

Planzeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanzV

I Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sonstiges Sondergebiet, Windenergie (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,8 / GR 4.000 m² — Grundfläche in Quadratmeter als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschlüsse der besonderen Flächen an die Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

W — Wirtschaftsweg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Fließgewässer II. Ordnung - offener Bachlauf

offener oder verrohrter Graben

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Ersetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)

Ersatzung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Bemaßung in Meter

II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B.: 569 — vorhandene Flurstücksbezeichnung

vorhandene Flurgrenzen

vorhandene Gemarkungsgrenzen

vorhandene Bebauung

+ 213.8 — Höhenlage des Geländes als Höhenmesspunkt in m ü. NHN

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	**Art der baulichen Nutzung**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten SO 1 bis SO 8 mit der Zweckbestimmung „Windenergie", ist die Errichtung von Windenergieanlagen, bestehend jeweils aus einem Mast, Rotor und Gondel, sowie technischen Anlagen, Nebe und Rotordüsen, ausschließlich der technisch erforderlichen Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Schaltanlagen, Trafostationen, Umspannanlagen, fernmeldetechnische Anlagen und Aufstellflächen für Kraftfahrzeuge für Wartungsarbeiten, sowie Kranstellflächen, Kranhilfsflächen zur Errichtung der Windenergieanlagen, Kabelanlagen und die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.	
2.	**Maß der baulichen Nutzung**	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.	In den Baugebieten SO 1 bis SO 8 darf die Grundfläche für Turm, Fundament, technisch erforderliche Nebenanlagen, Einschleifung und Kranstellflächen 4.000 m² pro Baugebiet nicht überschreiten.	
3.	**Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche**	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen um bis zu 10 Meter überschritten werden.	
3.2.	Technisch erforderliche Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Schaltanlagen, Trafostationen, Übergabestationen, fernmeldetechnische Anlagen und Aufstellflächen für Kraftfahrzeuge für Wartungsarbeiten, sowie Kranstellflächen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.	
4.	**Besonderer Nutzungszweck von Flächen**	§ 9 Abs.1 Nr. 9 BauGB
4.1.	Die nicht verwertbaren Grundstücksflächen in den Baugebieten SO 1 bis SO 8 sind als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1Nr. 18a BauGB zu ersetzen.	
5.	**Verkehrsflächen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5.1.	Die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dürfen ausschließlich für den Ausbau und Unterhaltung der durch Kraftfahrzeuge der Nutzer der Windenergieanlagen, Kraftfahrzeuge für Wartungs- und Reparaturarbeiten, durch landwirtschaftlichen Fahrzeuge sowie Fußgänger und Radfahrer genutzt werden.	
6.	**Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1.	Die Mastfundamentgründung ist mit einer verdichteten Schotterschicht, auf einer Fläche von 1.500 m², wasserdurchlässig anzulegen und dauerhaft vegetationsfrei zu halten.	
6.2.	Die Bebauung von Zufahrten, Zuwegungen und Aufstellflächen für Kraftfahrzeuge für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind so auszuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser innerhalb der jeweiligen Fläche oder über ihren Rand versickern kann.	
7.	**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Ersetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
7.1.	Auf den Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Ersetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Bestandsbewuchs zu ersetzen durch gesetzgerechte Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
7.2.	Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und deren Lebensraum (Kronentraufbereich) sind vor Beeinträchtigungen während der Bauausführung oder geeignete Schutzmaßnahmen zu schützen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
7.3.	Die auf den festgesetzten Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg befindlichen Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
7.4.	Externe Ausgleichsflächen: Auf den zeichnerisch im Teil A2-A5 Externe Ausgleichsflächen festgesetzten Flächen ist durch Aufpflanzung von insgesamt 23.000 Bäumen als Zielbiotop ein naturbestimmter Laubmischwald zu entwickeln. Artenliste Baumarten: 12.800: Traubeneiche, 2.100: Wildkirsche, 1.800: Bergahorn, 2.500: Wildbirnen, 1.500: Elsbe, 2.000: Rotbuchen, 100 Elsbeere, 100 Speierling und 1.200 Douglasien Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m Die Pflanzarbeit ist gemäß den Vorgaben des Thüringer Landesamtes durchzuführen. Die Aufforstung ist durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen und 5 Jahre zu pflegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
8.	**Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB (Zuordnungsfestsetzung)**	
8.1.	Zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft werden die Maßnahmen gemäß Ziffer 6 sowie die Anpflanz- oder Erhaltungsgebote gemäß Ziffer 7 festgesetzt.	
8.2.	Die Windenergieanlagen sowie Kraftfahrt- und Erhaltungsgebote gemäß Punkt 8.1. sind den Eingriffen im Plangebiet zuzuordnen, ja Windenergieanlagen sind mit Ausgleichsmaßnahmen 7.125 Euro für Maßnahmen gemäß Punkt 7 A zu ersetzen.	
9.	**Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutz**	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.1.	Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. ZIff. 12 i.V.m. ZIff. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24. April 2012 (BAnz.AT 30.04.2020 B4) auszustatten und zu betreiben.	
9.2.	Schatzzeiten und Blinklänge der Feuer der Windenergieanlagen sind mit den Windenergieanlagen im bestehenden Windpark zu synchronisieren.	
9.3.	Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Abschaltautomatik bei Eiswurf und an den Rotorblättern auszustatten und zu betreiben.	

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 97 ThüringBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10.	**Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**	§ 97 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1.	Für Windenergieanlagen sind nur Betonürme, Stahlrohrtürme, oder Hybridtürme zulässig.	§ 97 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.2.	Für die Gestaltung der Maststütze sind grauer, beige und grüne Farbtöne sowie deren Abstufungen zulässig. Die Verwendung greller und monochromer Farben ist nicht zulässig. Die Oberflächen der Windenergieanlagen sind matt mit herabgesetzten Glanzgrad und nicht reflektierend auszuführen.	§ 97 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.3.	Betriebsgebäude und Trafostationen sind in hellgrauen Farbtönen entsprechend RAL7035, RAL7000 oder RAL 7032 auszuführen.	§ 97 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.4.	Es sind nur Rotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.	§ 97 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1. Archäologische Bodenfunde

Die Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabfunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unberührten Baurkom denkmalrechtlich erlaubt werden.

Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Bauvorhabens mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über gut notwendige archäologische Untersuchungen. Der Vorhabenträger hat die Kosten für die Durchführung der notwendigen Untersuchungen hat die Bauherr im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.

Die Anzeige- und sonstigen Pflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelterd eingehalten. Auf die Schätzungs des Freiladeles Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

2. Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Werden bei Erdbauarbeiten schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bauobjekte oder Auffälligkeiten bei Geruch, Farbe oder Konsistenz festgestellt, sind gemäß § 4 Abs. 3 BodSchG § 12 und 17 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz unverzüglich zur Freilegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

3. Einsichtnahme von Vorschriften

Die in Planfestsetzungen in Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bürgerbüro der Stadt Rastenberg, Markt 1, 99625 Rastenberg sowie im Bürgerbüro der VG Kölleda, Markt 24, 99625 Kölleda.

4. Geologiedatengesetz (GeoDG)

Geologische Untersuchungen / Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 6 Geologiedatengesetz (GeoDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Legende u. ä.) gemäß § 8 GeoDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

Die Anzeige- und Datenpflichten, Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter:
https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz
verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das *„Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zuverlässigkeitsprüfung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz- GeoDG)"* in Verbindung mit der *„Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThüBergGeoVO)"*.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

5. Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Schattenwurf

Es ist durch technische Maßnahmen, wie Abschaltentrichungen, sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte von 30 Stunden pro Jahr astronomisch maximalem Schattenwurf und maximal 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr tatsächlicher Schatten an einem Wohnhaus nicht überschritten wird.
Rechtsgrundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - BImSchG).

6. Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen

V1: Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und Berkumung des Oberbodens (Schutz Bodenleben)
Für die Beseitigung der Vegetationsdecke und Berkumung des Oberbodens sind die Arbeiten im Zeitraum 1. September bis 28. Februar (i.J. außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.
Nach Beseitigung des Oberbodens ist die Fortbetreibung der Baustellgerät auch während der Brutzeit möglich.
Abweichend davon ist die Baufeldfreimachung auch im Zeitraum 01. März bis 31. August (i.J. möglich, wenn zuvor gutachtlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester (Brutplätze) von Vogelarten vorhanden sind. Die Ergebnisse sind der UNB in einer Fachgutachter rechtzeitig vorher auf alle baulich betroffenen Grundflächen durchzuführen. Der Ergebnisbericht des Gutachters ist der unteren Naturschutzbehörde sofort zu übersenden.

V2: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung (Schutz Gehölzbrüter)
Die Gehölzrodung im Bereich der Zuwegung zum Baufeld SO1 wird im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar (i.J. außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.
Nach der Gehölzrodung ist die Fortbetreibung der Baustellgerät auch während der Brutzeit möglich.
Abweichend davon ist eine Gehölzrodung auch im Zeitraum 01. März bis 30. September (i.J. möglich, wenn zuvor gutachtlich nachgewiesen wird, dass in der Feldhecke keine besetzten Nester (Brutplätze) sind.
Die Kartierung ist durch einen Fachgutachter rechtzeitig vorher auf alle baulich betroffenen Grundflächen durchzuführen. Der Ergebnisbericht des Gutachters ist der unteren Naturschutzbehörde sofort zu übersenden.

V3: Abschaltung der Windkraftanlagen (WEA) bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Schutz der Greifvögel vor Kollision)
Die WEA sind an Tagen mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Mahd, Ernte, Bodenbearbeitung) im Umkreis von 250 Metern um die Ackerflächen mit der WEA in einem Zeitraum vom Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens eine 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten, wenn die Bewirtschaftungsereignisse in die Brutzeit im Zeitraum von 01. April bis 31. August (i.J. fallen.
Die Abschaltung kann zeitlich begrenzt werden auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (Tagaktivität, in denen mit Nahrungsflügen von Greifvögeln zu rechnen ist).
Ein Entfallen dieser Vermeidungsmaßnahme ist möglich, wenn derzeit noch nicht abschließend ergrünte Möglichkeiten zur Minderung des Kontrikrisiko (z.B. Ridarsicherungssysteme) vorhanden sind oder Ersatzmaßnahmen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikes wie eine Abschaltung führen.

V4: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung (Schutz von Fledermäusen)
Die Gehölzrodung im Bereich der Zuwegung zum Baufeld SO1 wird im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März (i.J. außerhalb der Nutzung der Gehölze als Sommerquartiere durchzuführen.
Es sind baumschwarmde endoskopische Kontrollen potenzieller Höhlen und Nischen an den betroffenen Gehölzen durchzuführen. Beim Auffinden besetzter Quartiere sind die Rodungsarbeiten zu verschieben, bis die Quartiere verlassen wurden.
Abweichend davon ist eine Gehölzrodung auch im Zeitraum 01. April bis 30. September (i.J. möglich, wenn zuvor gutachtlich nachgewiesen wird, dass im Gehölz keine besetzten Sommerquartiere vorhanden sind.
Die Kartierung ist durch einen Fachgutachter rechtzeitig vorher auf alle baulich betroffenen Grundflächen durchzuführen. Der Ergebnisbericht des Gutachters ist der unteren Naturschutzbehörde sofort zu übersenden.

V5: Abschaltung der Windenergieanlagen (WEA – Schutz von Fledermäusen)
Die WEA sind im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober (.J. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von 10 Grad Celsius und einer Windgeschwindigkeit 4,8 m/sec abzuschalten.
Die Messung der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit ist in Gondelhöhe vorzunehmen. Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10min-Intervall.
Die genannte Betriebszeiten können für ein optimales mindestens zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden. In Abhängigkeit der Ergebnisse der ersten beiden Gondelmonitoringjahre kann optimal ein drittes Folgejahr vorgesehen werden.

V6: Beschränkung beim Abschieben des Oberbodens (Schutz von Feldhamstern)
Die Abschiebung des Oberbodens ist ausschließlich im Zeitraum 1. September bis 28. Februar durchzuführen. Die geeigneten Zeitfenster für die Suche liegen im Frühjahr zwischen dem Ende der Winterruhe und dem Hochwachsen der Saat sowie im Spätsommer zwischen der Ernte und der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Bei unmittelbaren Stoppelsturz nach der Ernte kann die Suche nach Feldhamsterbauen nach 2 Wochen erfolgen. Werden bestehte Feldhamsterbaue festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen unmittelbaren Zugriff auf Tiere (Tötung / Verletzung) auszuschließen. In Frage kommen:

1. Der Fang der Tiere mittels Lebendfalle und Umsiedlung in geeignete Lebensräume in der Umgebung entweder unmittelbar nach der Winterruhe der Tiere (Ende April bis Mitte Mai) oder im Zeitraum zwischen Ernte und Saat. Der Fang ist nur zulässig, wenn die Tiere nach der Ernte (August bis Anfang September) und nicht in den anschließenden Wochen/Monaten vor der Winterruhe erfolgen, wenn die Tiere bereits mit dem Anlegen von Winterbauen und dem Sammeln von Nahrungsvorräten für die Ruhezeit begonnen haben. Für die Umsiedlung müssen für den Feldhamster hinsichtlich des Nahrungsangebotes und der Standortgegebenheiten geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen.
2. Eine Vergrämung der Tiere durch Anlage einer Schwarzbrache rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme. Hierdurch wird auf der Fläche stetendes Feldhamsters die lebensnotwendige Deckung vor Prädatoren (Greifvögel) und zugleich die Nahrungsgrundlage genommen, so dass es nach relativ kurzer Zeit die Fläche verlassen.

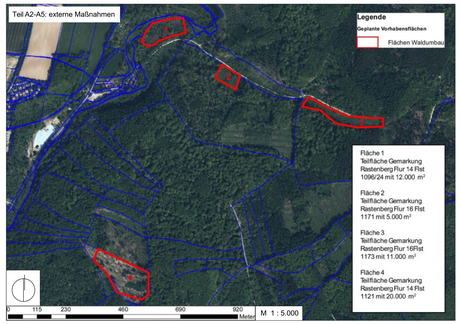

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Erfurt, den .....

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation - TLBG / Zweigstelle Erfurt

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
3. **Thüringer Bauordnung (ThüBO)**
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**
5. **Thüringer Gemeinde- und Landesordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThüKO)**

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 3/24 der Stadt Rastenberg
Sonstiges Sondergebiet „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt"

1. Der Stadtrat Rastenberg hat am ..... mit Beschluss Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Rastenberg Nr. ..... vom ..... den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Rastenberg Nr. ..... vom ..... bis zum ..... durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detailerlaungrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

4. Der Stadtrat Rastenberg hat am ..... mit Beschluss Nr. ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Rastenberg Nr. ..... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Der Stadtrat Rastenberg hat am ..... mit Beschluss Nr. ..... nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Änderung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 Abs. 2 ThüBO und §§ 19, 2 ThüKO als Satzung beschlossen.

Rastenberg, den

Bürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen mit Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Aktenzeichen: ..... GENEHMIGT

Die Genehmigung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Rastenberg wird hiermit bei gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Ausfertigung

Rastenberg, den

Stadt Rastenberg
Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Rastenberg Nr. ..... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Rastenberg, den

Bürgermeisterin

Stadt Rastenberg
Bebauungsplan Nr. 3/24 - Sonstiges Sondergebiet "Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt"

Planzeichnung — **M 1 : 2.600**
Entwurf — **14.04.2025**

DR. WALTHER + WALTHER
Freie Architekten und Stadtplaner AKT
Storchschnäbelweg 13, 99089 Erfurt
Tel. 0361 2111 319 + Fax 0361 260 65 86
info@dr-walther-walther.de

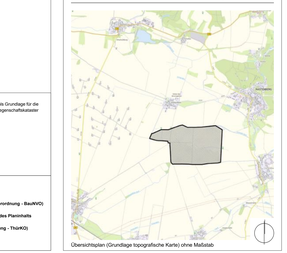

Übersichtsplan (Grundlage topographische Karte) ohne Maßstab